

Protokoll der Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 07. Mai 2008, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Lust

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel begrüsst die erschienenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen Gemeindeversammlung. Die Gemeindeversammlung wurde fristgerecht einberufen und ist somit beschlussfähig.

Stadtpräsident Christian Möhr muss sich krankheitsbedingt für die heutige Gemeindeversammlung entschuldigen.

Die Gemeindeversammlung muss zur Kenntnis nehmen, dass der ehemalige Stadtpräsident Christian Schnell am 14.04.2008 im 89. Altersjahr verstorben ist.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel dankt dem Verstorbenen übers Grab hinweg für sein Wirken und Schaffen zum Wohle der ganzen Einwohnerschaft. Der ehemalige Stadtpräsident Christian Schnell hat während drei Jahrzehnten in verschiedenen Chargen für die Stadt Maienfeld wertvolle Dienste geleistet.

Die Versammlungsteilnehmer erheben sich von den Sitzen und legen in Gedenken an den Verstorbenen eine Schweigeminute ein.

Als Stimmzähler werden die Herren ... vorgeschlagen und gewählt.

Anwesende Stimmberechtigte: 61, was einer Stimmbeteiligung von 3,3 % entspricht.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.12.2007
Genehmigung
2. Vertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der AG Elektrizitätswerk Maienfeld
Verteilkonzession, Genehmigung
3. Vertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der Rätia Energie Klosters AG
Verteilkonzession Teilgebiete Tardis, Neugut und St. Luzisteig, Genehmigung
4. Steuergesetz der Stadt Maienfeld
Totalrevision, Genehmigung
5. Holzschnitzelheizung, Erweiterung Fernwärmeversorgung
Anschluss AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich
Projekt- und Kreditgenehmigung
6. Genereller Entwässerungsplan Maienfeld GEP
Genehmigung Zusatzkredit

7. Sammelprojekt Instandstellung Ochsenbergweg
Projekt- und Kreditgenehmigung
8. Mitteilungen
- Orientierung Neubau Alterszentrum Bündtli
9. Umfrage

Die Reihenfolge der Behandlung der Traktanden wird genehmigt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.12.2007, Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.12.2007 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Traktandum 2

Vertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der AG Elektrizitätswerk Maienfeld, Verteilungskonzession, Genehmigung

Referent: Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel.

Gemäss Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) sorgen die Gemeinden für die Erschliessung und Belieferung ihres Gebietes mit elektrischer Energie. Diese Aufgaben können sie selbständig wahrnehmen oder diese an private Unternehmungen übertragen.

Das EW Maienfeld versorgt aufgrund einer vertraglichen Regelung grösstenteils das Gebiet der Stadt seit mehreren Jahren mit elektrischer Energie. Hiezu hat es alle erforderlichen Einrichtungen (Leitungen, Transformatorstationen etc.) erstellt und diese seither unterhalten und betrieben.

Aufgrund der Strommarktöffnung und der damit veränderten Rechtslage bestehen keine Versorgungsmonopole mehr. Hingegen bleibt die Erschliessungspflicht bestehen. Dafür kann die Stadt nach wie vor eine Konzession für die Zuständigkeit als Netzbetreiberin für den Bau und Betrieb eines elektrischen Verteilnetzes sowie für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens erteilen. Der vorliegende Vertrag dient der Anpassung des Rechtsverhältnisses an die veränderte Rechtslage und ersetzt den bestehenden Vertrag zwischen der Stadt und dem EWM vom 03.04.1995. Er regelt die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem zugeteilten Stadtgebiet (ohne die Teilgebiete Tardis, Neugut und St. Luzisteig) durch die Netzbetreiberin, welche für die Erstellung, den Betrieb, die Belassung und den Unterhalt von sämtlichen Bauten und Anlagen sorgt. Diese Anlagen dienen der Verteilung elektrischer Energie und der Sicherstellung der Versorgung der Stromkunden mit elektrischer Energie auf dem zugeteilten Stadtgebiet.

Im vorliegenden Konzessionsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Stadt sowie der Netzbetreiberin (EWM) umfassend beschrieben und geregelt. Für die hiermit erteilte Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für die Verteilung mit elektrischer Energie vergütet das EW Mai-

enfeld der Stadt 2,5% der an die Kunden vom EWM verrechneten Netznutzungsentgelte. Diese Netznutzungsentgelte werden auf der Abrechnung vom EWM gesondert aufgeführt. Die obige Vergütung für die Verteilkonzession wird auf der Rechnung vom EWM an die Kunden separat als öffentliche Abgabe an die Stadt Maienfeld ausgewiesen.

Der Vertrag beginnt mit Wirkung am 01.01.2008 und dauert bis am 31.12.2023 und kann nach Ablauf jeweils um 5 Jahre verlängert werden.

Für die Teilgebiete Tardis, Neugut und St. Luzisteig, auf welchen die Rätia Energie Klosters (REK) Netzbetreiberin ist, wird ein Verteilkonzessionsvertrag zwischen der REK und der Stadt Maienfeld abgeschlossen. Siehe dazu Traktandum 3 in diesem Protokoll.

Der Verwaltungsrat des EWM hat den Vertrag genehmigt und der Stadtrat hat ihn in zustimmendem Sinne z. Hd. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel erläutert den vorliegenden Verteilkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der AG EW Maienfeld mittels Beamer.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Verteilkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der AG EW Maienfeld zu genehmigen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 59 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 3

Vertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der Rätia Energie Klosters AG Verteilkonzession Teilgebiete Tardis, Neugut und St. Luzisteig, Genehmigung

Referent: Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel.

Wie in den Ausführungen zu Traktandum 2 in diesem Protokoll erwähnt, ist die Rätia Energie Klosters AG (REK) auf den Teilgebieten Tardis, Neugut und St. Luzisteig Netzbetreiberin. Aus diesem Grund muss für diese Gebiete ein Verteilkonzessionsvertrag zwischen der Stadt und der REK abgeschlossen werden. Der vorliegende Vertrag hat den gleichen Wortlaut wie der Vertrag zwischen der Stadt und der AG EW Maienfeld und bezieht sich auf die genannten Teilgebiete.

Die REK hat den Vertrag genehmigt und der Stadtrat hat ihn in zustimmendem Sinne z. Hd. der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel erläutert den vorliegenden Verteilkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der Rätia Energie Klosters AG mittels Beamer.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Verteilkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Maienfeld und der Rätia Energie Klosters AG zu genehmigen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 57 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 4

Steuergesetz der Stadt Maienfeld, Totalrevision

Genehmigung

Referent: Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel.

Ausgangslage

Gestützt auf die neue Kantonsverfassung wurde ein neues Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) geschaffen und vom Kanton auf den 01.01.2007 in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen des GKStG finden grundsätzlich auf den 01.01.2009 direkt Anwendung. Die Gemeinden müssen deshalb bis Ende Juli 2008 ihre Gesetzgebung an das neue GKStG anpassen.

Weil zahlreiche Bestimmungen der kommunalen Steuergesetze wegen des GKStG gegenstandslos geworden sind, aber auch um die mit dem GKStG unter anderem bezweckte Vereinheitlichung zu erreichen, müssen die kommunalen Steuergesetze einer Totalrevision unterzogen werden. Gleichzeitig können aber auch verschiedene praxisorientierte Verbesserungen vorgenommen werden.

Die kantonale Steuerverwaltung hat ein Mustersteuergesetz für Gemeinden erarbeitet. Dieses Mustersteuergesetz hat dem Stadtrat als Basis für die Ausarbeitung der Revisionsvorlage gedient.

Wichtige Änderungen

Einkommens- und Vermögenssteuer

Die sogenannten Hauptsteuern erfahren im kantonalen Recht eine abschliessende Regelung. Die Stadt muss im Steuergesetz nur noch den Steuerfuss und die zuständige Behörde festlegen.

Handänderungssteuer und Liegenschaftensteuer

Auch diese beiden bedeutenden Ergänzungssteuern erfahren im kantonalen Recht eine abschliessende Regelung. Die Stadt muss im Steuergesetz nur noch den Steuersatz und die zuständige Behörde festlegen.

Erbanfall- und Schenkungssteuer

Ebenso erhalten auch diese Ergänzungssteuern im kantonalen Recht einen Rahmen. Die Konkretisierung findet im kommunalen Steuergesetz statt. Bei den Erbanfall- und Schenkungssteuern werden neben den vom übergeordneten Recht vorgesehenen überlebenden Ehegatten und Nach-

kommen, Eltern und Konkubinatspartner von der Steuerpflicht ausgenommen. Damit sind alle Erben, die üblicherweise einen Erbanfall erhalten, von der Steuerpflicht befreit. Einzig für den elterlichen Stamm (Geschwister und deren Nachkommen) und für die übrigen Begünstigten fallen inskünftig noch Erbanfall- und Schenkungssteuern an. Der Steuersatz für die übrigen Begünstigten soll, insbesondere mit der Begründung der Standortattraktivität für kinderlose, vermögende Ehepaare, von bisher 20 % auf neu 10 % reduziert werden.

Am 01.01.2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) in Kraft getreten. Die eingetragenen Partnerinnen und Partner sind von der Erbanfall- und Schenkungssteuer zu befreien. Der kantonale Gesetzgeber hat dies zwingend so normiert. Die entsprechenden Bestimmungen wurden ins revidierte kommunale Steuergesetz aufgenommen

Im revidierten kantonalen Steuergesetz werden die Konkubinatspartner von der Nachlasssteuer befreit. Das GKStG schreibt dies aber nicht vor. Es wird den Gemeinden jedoch empfohlen, diese Gleichstellung auch bei der Erbanfall- und bei der Schenkungssteuer vorzunehmen. Der Stadtrat beantragt, die steuerrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspartner mit den Ehegatten auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen.

Hundesteuer

Gemäss den Erläuterungen zum neuen GKStG verfügen die Kreise nach der alten Kantonsverfassung noch über eine umfassende Steuerhoheit. Diese wurde ihnen mit der geltenden neuen Kantonsverfassung entzogen. Übergangsrechtlich wurde festgehalten, dass den Kreisen bis längstens am 31.12.2008 eine Steuerhoheit zukommt (Art. 103 Abs. 4 Kantonsverfassung). Hier stellt sich die Frage, ob die Regelung über die Hundesteuer im Steuergesetz, in einem zu schaffenden Polizeigesetz oder mittels Delegationsnorm erfolgen soll.

Der Stadtrat beantragt, nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung und in Abwägung aller Vor- und Nachteile, auf Gesetzesstufe (kommunales Steuergesetz) in den Gemeinden des Kreises Maienfeld eine Delegationsnorm an die Gemeinderäte aufzunehmen. In einer gemeindeweise zu erlassenden Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer erfolgt die abschliessende Regelung. Damit diese Lösungsvariante sinnvoll umgesetzt werden kann, sollten dieser alle vier Kreisgemeinden zustimmen. Die diesbezüglich getroffenen Abklärungen haben ergeben, dass alle vier Kreisgemeinden eine Delegationsnorm in der vorerwähnten Form begrüssen. Inskünftig soll die Hundesteuer zu 100 % den Gemeinden zukommen. Eine sachliche Begründung für eine hälftige Abtretung der Hundesteuer an den Kreis Maienfeld fehlt.

Skontogewährung

Die Stadt Maienfeld ist eines der wenigen Gemeinwesen im Kanton, welches Skonto auf die Gemeinde- und Kirchensteuern gewähren. Beim Skonto stehen primär finanzpolitische bzw. organisatorische und nicht steuerrechtliche Überlegungen im Vordergrund. Die Skontogewährung wird vom Kanton softwaremässig nicht unterstützt. Das heisst, der Skonto muss mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei jedem Steuerpflichtigen individuell ausgebucht werden. Ferner bedingt die Skontogewährung, dass das Steueramt die Stadtsteuerrechnungen jeweils separat anfangs Dezember verschicken muss, damit die Skontofrist eingehalten werden kann. Ohne Skontogewährung könnte die Stadtsteuerrechnung zusammen mit der Kantonssteuerrechnung

den Steuerpflichtigen zugestellt werden. Liquiditätsengpässe entstehen anfangs Jahr ohnehin keine, sodass der frühere Mittelzufluss infolge der Skontogewährung nicht zwingend notwendig ist. Im Weiteren widerspricht die Skontogewährung der generell angestrebten Steuervereinheitlichung.

Aus den dargelegten Überlegungen beantragt der Stadtrat, inskünftig auf die Skontogewährung zu verzichten.

Im Gegenzug zur beantragten Abschaffung des Skontos ist eine Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern um 2 % vorgesehen. Die Senkung des Steuerfusses ist dannzumal im Rahmen der Genehmigung des Voranschlages (Budget) konkret zu prüfen und festzulegen.

Auswirkungen

Aus der Revision des kommunalen Steuergesetzes resultieren folgende Auswirkungen:

- Das GKStG ersetzt das kommunale Steuergesetz nicht. Dieses wird aber als Folge des GKStG wesentlich kompakter ausfallen.
- Anwendung und Auslegung des kommunalen Steuergesetzes haben stets nach Massgabe des GKStG zu erfolgen.
- Enthalten das GKStG und das kommunale Steuergesetz keine Regelung, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.
- Die Mindereinnahmen aus der Revisionsvorlage werden auf Fr. 75'000.00 pro Jahr geschätzt.

Vernehmlassungsverfahren

Nachdem in materieller Hinsicht grösstenteils die Vorschriften aus dem geltenden Recht übernommen werden sollen, wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

Der Revisionsentwurf des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld (Entwurf 05.02.2008) wurde zur Vorprüfung an die kantonale Steuerverwaltung eingereicht und ist in der vorliegenden Form als genehmigungsfähig beurteilt worden.

Rechtliches / Inkrafttreten

Gemäss Art. 42 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden in Verbindung mit Art. 26 GKStG bedarf dieses neue Steuergesetz nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung der konstitutiven Genehmigung durch die Bündner Regierung. Das neue Steuerrecht der Stadt kann also erst nach diesem Genehmigungsakt auf den 01.01.2009 in Kraft treten.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel stellt das revidierte Steuergesetz mittels Beamer vor und ruft die einzelnen Artikel auf.

Diskussion:

Herr ... beantragt, auf die kommunalen Erbanfall- und Schenkungssteuern inskünftig gänzlich zu verzichten. Die entsprechenden Artikel sind aus dem Revisionsentwurf des Steuergesetzes ersatzlos zu streichen. Begründet wird der Antrag mit dem Umstand, dass gemäss Revisionsentwurf in Zukunft ohnehin nur noch Erbanfall- und Schenkungssteuern für den elterlichen Stamm (Geschwister und deren Nachkommen) und für die übrigen Begünstigten anfallen. Die gänzliche Befreiung auch dieser Personenkategorien ist nach Auffassung von Herrn ... finanziell vertretbar und aus Gründen der Standortattraktivität für kinderlose, vermögende Ehepaare und Alleinstehende zu befürworten.

Verschiedene Votanten aus der Versammlungsmitte unterstützen den Antrag ...

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel verweist auf die finanzpolitischen Zielsetzungen, welche primär einen Schuldenabbau anstreben. Erst bei einer merklichen Entlastung des Finanzhaushaltes sollen, aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung, weitergehende Steuererleichterungen mit einer allfälligen Senkung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern, von welcher alle in Maienfeld wohnhaften Personen profitieren können, zu einem Thema werden. Weiter wird in Erinnerung gerufen, dass mit dem vorliegenden Revisionsentwurf bei den Erbanfall- und Schenkungssteuern neben den vom übergeordneten Recht vorgesehenen überlebenden Ehegatten und Nachkommen in Zukunft auch Eltern und Konkubinatspartner von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Damit sind alle Erben, die üblicherweise einen Erbanfall erhalten, von der Steuerpflicht befreit. Einzig für den elterlichen Stamm (Geschwister und deren Nachkommen) und für die übrigen Begünstigten fallen inskünftig noch Erbanfall- und Schenkungssteuern an. Gemäss Antrag Stadtrat soll der Steuersatz für die übrigen Begünstigten von bisher 20 % auf neu 10 % reduziert werden.

Die Diskussion wird weiter nicht benutzt.

Damit kann zur Abstimmung über den gestellten Antrag geschritten werden:

Herr ... beantragt, auf die kommunalen Erbanfall- und Schenkungssteuern inskünftig gänzlich zu verzichten. Die entsprechenden Artikel sind aus dem Revisionsentwurf des Steuergesetzes ersatzlos zu streichen.

Abstimmung:

Dem Antrag ... wird mit 28 zu 23 Stimmen zugestimmt. Somit sind folgende Artikel der Revisionsvorlage abzuändern bzw. ganz zu streichen: Art. 1 (Gegenstand), Abs. 2 lit. a), Art. 8 (Gegenstand und Bemessung), Art. 9 (Steuersubjekt), Art. 10 (subjektive Steuerbefreiung), Art. 11 (Steuerberechnung), Art. 12 (Bezug und Haftung) und Art. 18 (Stadtrat), lit. d).

Die Diskussion wird weiter nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Steuergesetzes der Stadt Maienfeld, unter Berücksichtigung der Anpassungen gemäss Antrag ..., zuzustimmen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 51 zu 2 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 5**Holzsnitzelheizung, Erweiterung Fernwärmeversorgung
Anschluss AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich
Projekt- und Kreditgenehmigung**

Referent: Bauchef Lorenz Tanner.

Die Holzsnitzelheizung im Werkhofareal und die Fernwärmeversorgung verschiedener Liegenschaften, wie die gesamte Schulanlage inkl. Mehrzweckhalle oder auch das Swiss Heidihotel, konnten in den Jahren 2003/2004 realisiert werden.

Mit einer detaillierten Betriebsabrechnung über die letzten Jahre sowie einer Ausbaustudie wurde der Grundstein für den gezielten, kostenneutralen Anschluss weiterer Liegenschaften gelegt. So konnte im letzten Herbst die Garage Gut ebenfalls an die Fernwärmeversorgung angeschlossen werden. Die Erschliessungsarbeiten der zwei Mehrfamilienhäuser in der Mühlebündte laufen planmässig. Die Wärmelieferung wird ab ca. Mitte Mai 2008 erfolgen.

Die AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich, beabsichtigen im Industriegebiet eine neue Garage zu realisieren. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens evaluierte die Bauherrschaft verschiedene Heizsysteme mit dem Resultat, dass sie ebenfalls gerne an die Fernwärmeversorgung anschliessen möchte.

Das vorliegende Projekt sieht nun vor, die bestehende Hauptleitung auf Höhe der Garage Gut um ca. 120 m zu verlängern. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es möglich, weitere Interessenten daran anzuschliessen.

Die gesamten Baukosten dieser Ausbauphase belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag auf brutto Fr. 68'000.00.

An das Amt für Energie des Kantons Graubünden wurde ein Beitragsgesuch eingereicht. Nach der geltenden Praxis wird die Stadt Maienfeld einen Kantonsbeitrag von Fr. 6'000.00 erhalten.

Die neuen, wie auch zukünftigen Wärmebezüger beteiligen sich an den Kosten mit einem einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser errechnet sich aufgrund der vertraglich vereinbarten Heizleistung.

Bauchef Lorenz Tanner stellt das Projekt für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung, Anschluss AMAG Automobil- und Motoren AG, Zürich, mittels Beamer vor.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Projekt für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung zu genehmigen und den Baukredit von brutto Fr. 68'000.00 zu sprechen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 60 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 6
Genereller Entwässerungsplan Maienfeld GEP
Genehmigung Zusatzkredit

Referent: Bauchef Lorenz Tanner.

An der Gemeindeversammlung vom 28.06.2001 wurde ein Kredit von Fr. 222'000.00 zur Erarbeitung des Generellen Entwässerungsplanes GEP gesprochen. Bund und Kanton haben Beiträge von insgesamt ca. Fr. 74'000.00 zugesichert.

Der Generelle Entwässerungsplan hat eine umfassende Bestandesaufnahme über den baulichen und betrieblichen Zustand der Abwasseranlagen zum Ziel. Ebenfalls soll der Einfluss der Entwässerungsanlagen auf die Belastung der ARA und den Zustand der Gewässer abgeklärt werden. Die Entwässerungsplanung muss auf Grund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24.01.1991 sowie der entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Verordnung zwingend durchgeführt werden.

Mit der GEP-Planung sollen Lösungsvorschläge und Massnahmen für eine optimierte und gewässerbezogene Siedlungsentwässerung sowie für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Abwasseranlagen aufgezeigt werden. Die Arbeiten umfassen ferner die Reinigung und teilweise Aufnahme der Kanäle mit Kanalfernsehen sowie die Erarbeitung der Versickerungskarte.

Die geplanten Arbeiten konnte in den vergangenen Jahren wie vorgesehen aufgenommen und zum grössten Teil auch abgeschlossen werden. Ausstehend ist noch die letzte Phase (Vorprojekte). Diese soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. In den Vorprojekten werden die Erkenntnisse der vorangehenden Phasen in einem Massnahmenplan aufgezeigt.

Aufgrund der komplexen Materie (Werkleitungen unterirdisch, unvollständiger Leitungskataster, nicht absehbare Zusatzarbeiten und erhöhte interne Aufwände) kann der vorgegeben Kostenrahmen leider nicht eingehalten werden. Damit die Arbeiten aber gemäss Vorgaben Bund und Kanton abgeschlossen werden können, wird ein Zusatzkredit von Fr. 52'000.00 unumgänglich.

Bauchef Lorenz Tanner erläutert das Kreditbegehren für den Abschluss des Generellen Entwässerungsplanes Maienfeld mittels Beamer.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Zusatzkredit für den Abschluss des Generellen Entwässerungsplanes Maienfeld von Fr. 52'000.00 zu sprechen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 59 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 7
Sammelprojekt Instandstellung Ochsenbergweg
Projekt- und Kreditgenehmigung

Referent: Waldchef Ferdinand Feusi.

Der Aus- und Neubau des Ochsenbergwegs erfolgte über mehrere Etappen und fand Ende der 80iger Jahre seinen Abschluss. Der Ochsenbergweg wurde im Rahmen eines forstlichen Projektes erstellt.

Diese wichtige Basiserschliessung ist mit 28 Tonnen befahrbar. Ihr Gefälle beträgt max. 12 %, die Fahrbahnbreite ist auf der ganzen Strecke grösser als 3 m. Die Oberflächenentwässerung erfolgt mit Querabschlägen. Blocksteinmauern stabilisieren abschnittsweise steile Böschungen.

In den letzten Jahren wurden auf dem zu sanierenden forstlichen Strassenteilstück ca. 8'000 m³ Rundholz mittels Lastenzüge oder Sattelschlepper abtransportiert. Diese Transporte führten zu Senkungen in der Tragschicht und defekten Oberflächenentwässerungen (Querabschläge).

Damit die eingetretenen Schäden im oberen Teilstück des Ochsenbergwegs beseitigt werden können, sind folgende Massnahmen geplant:

- Querabschläge ersetzen
- Einbau Verschleisschicht
- Hangsicherung mittels Hangrost

Die dafür benötigten finanziellen Mittel betragen insgesamt Fr 110'000.00. Seitens des Kantons wurde der Stadt Maienfeld im Rahmen des Sammelprojektes Instandstellung Erschliessung 2008 (SIE) eine Kostenbeteiligung von 60% in Aussicht gestellt. Abzüglich des Kantonsbeitrages resultieren somit Nettokosten zulasten der Stadt Maienfeld von Fr. 44'000.00.

Waldchef Ferdinand Feusi stellt das Sammelprojekt Instandstellung Ochsenbergweg mittels Beamer vor.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung, unter dem Vorbehalt der definitiven Beitragszusicherung des Kantons, das vorliegende Sammelprojekt Instandstellung Ochsenbergweg zu genehmigen und den benötigten Kredit von brutto Fr. 110'000.00 zu sprechen.

Abstimmung

Dem Antrag des Stadtrates wird mit 60 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Traktandum 8 **Mitteilungen**

Orientierung Neubau Alterszentrum Bündtli

Herr Hanspeter Rüedi orientiert als Stiftungsratspräsident über den geplanten Neubau des Alterszentrums Bündtli.

Nach einem geschichtlichen Rückblick wird das strategische Ziel und die Entwicklung des Senesca Alterszentrums Spitex erläutert. Danach werden die baulichen und betrieblichen Mängel im bestehenden Alterszentrum an der Hochwangstrasse und die zu erwartenden Umbaukosten kommentiert. Schlussendlich wird der geplante Neubau des Alterszentrums im Gebiet Bündtli mit der möglichen Situierung, den geschätzten Anlagekosten von rund 14 Mio. Franken, den baulichen und betrieblichen Vorteilen und dem Betriebskonzept eingehend vorgestellt und erläutert.

Die Diskussion wird nicht benutzt.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel gibt bekannt, dass die nächste Gemeindeversammlung am 25.06.2008 (Rechnungsablage 2007) stattfinden wird.

Traktandum 9

Umfrage

Dieses Traktandum wird nicht benutzt.

Statthalter/Finanzchef Bernhard Zindel kann damit die Gemeindeversammlung mit dem besten Dank fürs Erscheinen um 22.00 Uhr schliessen.

Der Statthalter/Finanzchef:

Der Stadtschreiber: